

Allgemeine Information zum Sabbatical

Auszug: Rechtsvorschrift für Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer Dienstrechtsgesetz, Fassung vom 03.06.2020

LLDG § 65d gilt auch für pragmatische LP

Sabbatical § 65d. (1) Der Lehrer kann auf Antrag ein Schuljahr gegen anteilige Bezugskürzung innerhalb einer Rahmenzeit von zwei bis fünf vollen Schuljahren vom Dienst freigestellt werden, wenn 1. keine wichtigen dienstlichen Gründe entgegenstehen und 2. ein Dienstverhältnis als Lehrer bereits zumindest seit fünf Jahren besteht. Als Schuljahr gilt der Zeitraum vom 1. September bis zum 31. August. (2) Der Antrag hat den Beginn und die Dauer der Rahmenzeit zu enthalten. Beginn und Ende der Freistellung sind schriftlich zwischen Antragsteller und Dienstbehörde zu vereinbaren. Diese darf eine Bundesrecht konsolidiert www.ris.bka.gv.at Seite 31 von 70 derartige Vereinbarung nicht eingehen, wenn eine für die Dauer der Freistellung erforderliche Vertretung voraussichtlich weder durch einen geeigneten vorhandenen Lehrer oder Vertragslehrer noch durch einen ausschließlich zum Zweck dieser Vertretung in ein befristetes vertragliches Dienstverhältnis aufzunehmenden geeigneten Vertragslehrer wahrgenommen werden können wird. Kommt eine Vereinbarung aus diesem Grund nicht zustande, ist der Antrag abzuweisen. (3) Die Freistellung darf im Falle einer zwei- oder dreijährigen Rahmenzeit erst nach Zurücklegung einer einjährigen und im Falle einer vier- oder fünfjährigen Rahmenzeit erst nach Zurücklegung einer zweijährigen Dienstleistungszeit angetreten werden. Die Freistellung ist ungeteilt zu verbrauchen. Der Lehrer darf während der Freistellung nicht zur Dienstleistung herangezogen werden. (4) Während der übrigen Rahmenzeit (Dienstleistungszeit) hat der Lehrer entsprechend der Lehrverpflichtung, die für ihn ohne Sabbatical gelten würde, Dienst zu leisten. (5) Die Dienstbehörde kann auf Antrag des Lehrers das Sabbatical widerrufen oder beenden, wenn keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen. (6) Das Sabbatical endet bei: 1. Karenzurlaub oder Karenz, 2. gänzlicher Dienstfreistellung oder Außerdienststellung, 3. Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienst, 4. Suspendierung, 5. unentschuldigter Abwesenheit vom Dienst oder 6. Beschäftigungsverbot nach dem MSchG, sobald feststeht, dass der jeweilige Anlass die Dauer eines Monats überschreitet. (7) § 213b dritter und vierter Satz BDG 1979 ist sinngemäß anzuwenden.

BDG § 213b

Sabbatical § 213b. § 78e ist auf Lehrer mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Rahmenzeit und die Freistellung volle Schuljahre zu umfassen haben. Als Schuljahr gilt dabei jeweils der Zeitraum vom 1. September bis zum 31. August. Bei Übertritt in den Ruhestand während des letzten Schuljahres der Rahmenzeit tritt an die Stelle des vollen Schuljahres der Zeitraum vom 1. September bis zum Übertritt in den Ruhestand. Die Rahmenzeit (samt der Zeit der Freistellung) kann in diesem Fall bis zum 31. Dezember des Übertrittjahres erstreckt werden.

Auszug: Rechtsvorschrift für Vertragsbedienstetengesetz 1948, Fassung vom 04.06.2020

VBG §20a altes Dienstrecht

Sabbatical § 20a. (1) Mit einem Vertragsbediensteten kann eine Dienstfreistellung in der Dauer von mindestens sechs und höchstens zwölf Monaten gegen anteilige Kürzung der Bezüge innerhalb einer Rahmenzeit von zwei bis fünf vollen Jahren vereinbart werden, wenn 1. keine wichtigen dienstlichen Gründe entgegenstehen und 2. der Vertragsbedienstete seit mindestens fünf Jahren im Bundesdienst steht. (2) Beginn und Dauer der Rahmenzeit sowie Beginn und Ende der Freistellung sind schriftlich zwischen Vertragsbediensteten und Personalstelle zu vereinbaren. Die Personalstelle darf eine derartige Vereinbarung nicht eingehen, wenn für die Dauer der Freistellung voraussichtlich eine Vertretung erforderlich sein wird und nicht gewährleistet ist, dass die erforderliche Vertretung entweder durch einen geeigneten vorhandenen Bundesbediensteten oder durch einen ausschließlich zum Zweck dieser Vertretung in ein befristetes vertragliches Dienstverhältnis aufzunehmenden geeigneten Bundesbediensteten wahrgenommen werden können wird. (3) Die Freistellung darf im Falle einer zwei- oder dreijährigen Rahmenzeit erst nach Zurücklegung einer einjährigen und im Falle einer vier- oder fünfjährigen Rahmenzeit erst nach Zurücklegung einer zweijährigen Dienstleistungszeit angetreten werden. Sie ist ungeteilt zu verbrauchen. Der Vertragsbedienstete darf während der Freistellung nicht zur Dienstleistung herangezogen werden. (4) Während der übrigen Rahmenzeit (Dienstleistungszeit) hat der Vertragsbedienstete entsprechend demjenigen Beschäftigungsausmaß, das für ihn ohne Sabbatical gelten würde, Dienst zu leisten. (5) Auf Ansuchen des Vertragsbediensteten kann das Sabbatical beendet werden, wenn keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen. (6) Das Sabbatical endet bei 1. Karenzurlaub oder Karenz, 2. gänzlicher Dienstfreistellung oder Außerdienststellung, 3. Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienst, 4. Suspendierung, 5. unentschuldigter Abwesenheit vom Dienst oder 6. Beschäftigungsverbot nach dem MSchG, sobald feststeht, dass der jeweilige Anlass die Dauer eines Monats überschreitet.

Zusammenfassung:

Die Lehrkraft verrichtet innerhalb eines (sich über mehrere Schuljahre erstreckenden) Zeitraumes, der so genannten Rahmenzeit, durch eine bestimmte Anzahl von Schuljahren hindurch regelmäßig Dienst. In der übrigen Zeit, der Freistellungsphase, ist sie gänzlich vom Dienst freigestellt.

Das Sabbatical kann gewährt werden, wenn das Dienstverhältnis als Landeslehrer/Landeslehrerin zumindest seit fünf Jahren aufrecht ist und der Gewährung des Sabbaticals keine wichtigen dienstlichen Gründe entgegenstehen.

Das Sabbatical endet von Gesetzes wegen bei

1. Karenzurlaub oder Karenz,
2. gänzlicher Dienstfreistellung oder Außerdienststellung,
3. Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienst,
4. Suspendierung,
5. unentschuldigter Abwesenheit vom Dienst oder 6. Beschäftigungsverbot nach dem Mutterschutzgesetz, sobald feststeht, dass der jeweilige Anlass die Dauer eines Monats überschreitet.

Das Sabbatical ist nur in einer der vier nachstehenden Varianten in Anspruch genommen werden und bezieht sich immer auf einen Zeitraum vom 1. September bis zum 31. August.

- Innerhalb einer Rahmenzeit von **zwei Schuljahren** verrichtet die Lehrkraft zunächst während eines Schuljahres Dienst. Im folgenden Schuljahr nimmt sie die Freistellung in Anspruch.
- Innerhalb einer Rahmenzeit von **drei Schuljahren** verrichtet die Lehrkraft zunächst während eines Schuljahres Dienst. In einem der beiden folgenden Schuljahre nimmt sie die Freistellung in Anspruch.
- Innerhalb einer Rahmenzeit von **vier Schuljahren** verrichtet die Lehrkraft) zunächst während zweier Schuljahre Dienst. In einem der zwei folgenden Schuljahre nimmt sie die Freistellung in Anspruch.
- Innerhalb einer Rahmenzeit von **fünf Schuljahren** verrichtet die Lehrkraft zunächst während zweier Schuljahre Dienst. In einem der drei folgenden Schuljahre nimmt sie die Freistellung in Anspruch.

Für Lehrpersonen, die während des letzten Schuljahres der Rahmenzeit in den Ruhestand übertreten gilt insofern Besonders, als

- An die Stelle des vollen Schuljahres tritt der Zeitraum vom 1. September bis zum Übertritt in den Ruhestand. Die Rahmenzeit (samt der Zeit der Freistellung) kann in diesem Fall bis zum 31. Dezember des Übertrittjahres erstreckt werden. Pensionsantritt am 01.12. → das Freistellungsjahr vor der Pension wird vom 01.09. auf den 01.12. ausgedehnt.
- Diese Regelung gilt nicht, wenn z. B. die Korridor pension in Anspruch genommen wird. Wer im Dezember in Pension gehen könnte und das Schuljahr davor die Freistellung genutzt hat muss ab 1. September wieder in Dienst treten oder diesen über das Zeitkonto verrechnen. Dafür sind 60 WE / Monat notwendig.

Exkurs Zeitkonto: innerhalb September eines Schuljahres kann bei der Bildungsdirektion gemeldet werden wie viel MDL in % angespart werden sollen. Diese Mitteilung gilt für ein Schuljahr und kann 100% der MDL umfassen.

Das Sabbatical kann nur auf schriftlichen Antrag der Lehrkraft gewährt werden. Jeder Antrag muss genaue Angaben über den Beginn und die Dauer der Rahmenzeit sowie über Beginn und Dauer der Freistellung enthalten.

Die Freistellung ist ungeteilt zu verbrauchen. Während der Freistellungsphase darf die Lehrkraft nicht zur Dienstleistung herangezogen werden.

Die Rahmenzeit wird zur Gänze für die Vorrückung in höhere Bezüge berücksichtigt.

Die pragmatisierte Lehrperson kann (sollte) ein Ansuchen um Aufzahlung der Pensionsbeiträge (auf 100%) stellen, um keine Nachteile für die Pension zu haben.

Innerhalb der Rahmenzeit gebühren sowohl während der Dienstleistungszeit als auch während der Freistellungsphase Bezüge. Während der Dienstleistungszeit gebühren Bezüge in dem Prozentausmaß, das dem Anteil der Dienstleistungszeit an der gesamten Rahmenzeit entspricht. Während der Freistellungsphase gebühren Bezüge in dem Prozentausmaß, in dem die Lehrkraft während der gesamten Rahmenzeit durchschnittlich beschäftigt ist.

Beispiel:

Schuljahre	Beschäftigungsausmaß in den einzelnen Schuljahren	In den einzelnen Schuljahren gebühren Bezüge in folgendem Ausmaß:
1. Schuljahr	100 %	80 %
2. Schuljahr	100 %	80 %
3. Schuljahr	100 %	80 %
4. Schuljahr	Freistellung	80 %
5. Schuljahr	100 %	80 %

Wird der Antrag auf eine Rahmenzeit von 5 Jahren gestellt, so werden die Bezüge auf 80% reduziert. Alle MDL, welche über die 100% anfallen werden wie bisher ausbezahlt.

Während der Freistellung gebühren Bezüge im Umfang von 80%.